

Nelce W 71

Paul Fodr. v. Wyss

Herrn Dr. H. Escher

Ch. Weber'sche  
Bücherei

Zürich

Nokr W 0071

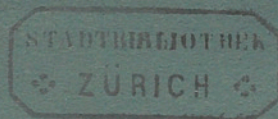


~~LK 775 m~~

Paul

Profession Dr. Friedrich v. Wuss  
gestorben in Teneriffa  
26. Januar 1888

Monolog über die Algenwässer  
Pflanzungszüchtung vom 2. Febr. 88





Ono Thiedner's Blätter von Spanien  
12. J.

So muss Abende 9 Uhr, also unser Pallium  
in Puerto de Oratava unternahm, aber noch  
ist Besichtigung unserer, um die Gottesdienste für  
den folgenden Tag vorzubereiten, einen  
Katholik um 11 Uhr in meine Pforten  
mit mir, welche in Puerto Oratava am  
Fest, mirer freylich in dem Kirchen  
und sonstigen Reid, wie Pforten, die  
zu lesen pflegt. Ich habe die  
Gefühle bleibe, nach dem Gottesdienst  
yiny wo zur Beförderung des  
Professors, welcher Gottes  
Ehre um sich zu sehen  
unbekannt ist, wo er  
zu den besten Jahren, um  
in die Hände zu kommen.  
Es ist mir so besondere  
Worte zu schreiben, was  
mir zu schreiben soll.

Der Herr ist in der  
Pforten bereitet. Eny, Maria,  
Helene und die  
französischen Mac  
Innere mit mir &  
mit einem Mann &  
Abende um die  
Pforten, so dass er  
um die Pforten  
jung, ganz  
zu mir zu kommen.

Und wenn er  
ist mir zu dem  
& zufließen, damit  
& dem besten  
oben in der  
zu mir sein  
zu mir zu  
den Bergen, von  
welchen Euch  
Hilfe kommt.

*Allgemeine Schweizer „Zürcher“  
v. S. II. 88 - Emile*  
Auf ein fernes Grab.

Im fernen Lande ruhst Du, theurer Freund,  
Im Land der „Glücklichen“, wie sie es nannten;  
Wir aber stehn im Geist um Dich geeint,  
Wir, die wir Dich von früher Jugend kannten.  
Wir klagten laut: es ist ein Mann gefallen,  
Ein Mann, geraubt dem Vaterland, uns Allen!

Zwölf Jahre sind's, da standst du noch in Kraft  
Als Lehrer einer weisen, hohen Schule,  
Als Zierde heißgeliebter Wissenschaft,  
Ein rechter Meister auf erhab'nem Stuhle,  
Und hattest Du als Richter auch zu sprechen,  
Dein grader Sinn war nie zum Biegen, Brechen.

Da kam der Sturm; er warf darnieder bald  
Dein rastlos Wirken, rüttelte am Leben,  
Fuhr durch Dein Haus, ach, wie so eisig, kalt,  
Erfüllte Weib und Kind mit tiefem Beben!  
Doch siehe da! vorüber ging sein Wehen,  
Noch einmal durftest Du uns neu erstehen.

Du zogst hinweg, hinaus in's weite Meer,  
In milden Lüften Deine Brust zu stählen,  
Das war ein Athmen, nicht mehr tief und schwer!  
Wir segneten des guten Ziels Erwählen.  
Wir zogen freudig mit Dir Deine Bahnen  
Und riefen: Sieg! — wer wollte Böses ahnen?

Da kam er wieder, ach der arge Sturm —  
Er braust auch auf der Insel der Canaren —  
Da nagt er wieder, ach der grause Wurm;  
Er war mit Dir weit über's Meer gefahren,  
Er nagt an Dir, an Deines Lebens Marke,  
Und er ward Herr, der Tod, der furchtbar starke.

So liegst Du nun — wer hätte es gedacht? —  
Da, wo des Weltmeers Wogen brausend schlagen;  
Doch, das ist nur der Leib, den sie gebracht  
Zur tiefen Gruft mit Schmerzen, Weh und Klagen.  
Dein Geist schwebt hell im Reich des Lichtes droben;  
Du bist daheim, um deinen Herrn zu loben.

Du hast geglaubt von Kind an Deinem Gott,  
Du warst getreu auf Deines Lebens Wegen,  
Warst still geduldig in der größten Noth,  
Drum fehlt Dir auch nicht jener höchste Segen:  
„Wer standhaft blieb bis an sein stilles Ende,  
Den nimmt der Herr in seine Vaterhände!“

— † Paul Friedrich v. Wyß, dessen Tod uns in den letzten Tagen aus Teneriffa gemeldet worden ist, war seinen Freunden und seinem Vaterlande durch die Krankheit schon manche Jahre geraubt; aber die Todesnachricht weckt doch die Erinnerung an den großen Verlust in schmerzlicher Weise neu auf. „Allzufrüh und fern der Heimath“ ist mit ihm ein Mann von hervorragendem Wissen und bedeutendem Character gestorben, der schon im Beginne seiner Laufbahn berufen schien, der Wissenschaft und dem Lande Großes zu leisten. Wyß war ein Jurist von ausgezeichneter Begabung und belundete diese schon durch seine Doctor-dissertation, in welcher er die damals noch weniger bekannte Lehre von der „Haftung für fremde Culpa“ mit auffallender Klarheit behandelte. Bekanntlich beruht die neueste Gesetzgebung wesentlich auf der Anwendung dieses Gedankens, und es ist für den Werth der Erstlingsarbeit von Wyß charakteristisch, daß sie jeweilen bei wissenschaftlichen Erörterungen auf diesem Gebiete zuerst citirt zu werden pflegt. — Als junger Mann wurde Wyß Bezirksrichter in Zürich, und bei der Arbeit in dieser Stellung, die seine Kraft wohl über Gebühr in Anspruch nahm, wurden die Keime seiner tödtlichen Krankheit gelegt; er war, obwohl von zartem Körper, ein unermüdlicher Arbeiter und kannte den Werth einer prompten Rechtspflege für das Rechtsleben. Nach wenigen Jahren (1873) folgte er einem Rufe an die Universität Basel; Professor Schnell, seiner Familie eng befreundet und seine Gaben wohl theilend, hatte ihn dazu veranlaßt, und er wurde sein Nachfolger auf dem Gebiete des schweizerischen Rechts. Seiner wissenschaftlichen Anlage und Neigung nach mehr auf dogmatische als auf historische Studien gerichtet, war er hauptsächlich bestrebt, die schweizerischen Rechte in einem Systeme darzustellen; und die leider nicht zahlreichen Arbeiten, die ihm zu veröffentlichen vergönnt war, zeigen, daß er seine Aufgabe in meisterhafter Weise erfüllt hatte. — Es war ganz natürlich, daß er sofort nach der Publication des Entwurfs eines schweizerischen Obligationenrechts dieser Aufgabe schweizerischer Gesetzgebung das höchste Interesse zuwandte. Er unterzog den Entwurf gründlicher Untersuchung und veröffentlichte über die ersten Abschnitte kritische Bemerkungen, welche durch ihre wissenschaftliche Schärfe Aufsehen erregten; in Folge davon wurde er in die Berathungscommission berufen und führte in derselben ein höchst maßgebendes Wort, namentlich bei der Gestaltung des allgemeinen Theils. Als Universitätslehrer fesselte er die Studirenden durch die Klarheit und Schärfe seiner Darstellung und durch die anregende Einführung in die wissenschaftliche Behandlung practischer Rechtsfragen; er wurde auch bald in das hiesige Appellationsgericht berufen.

Mitten aus dieser Thätigkeit eines trefflichen Lehrers, dessen Zuhörerkreis sich zusehends mehrte, und eines anerkannten Gelehrten riß ihn der Fortschritt der schweren Lungenkrankheit weg und nöthigte ihn, ein milderes Klima aufzusuchen. Als er uns verließ, um mit seiner ganzen Familie den Wohnsitz in Teneriffa zu nehmen, hegte er die Hoffnung, eine systematische Darstellung des schweiz. Privatrechts auszuarbeiten und sich soweit zu erholen, um später in der Heimath eine weniger anstrengende juristische Thätigkeit aufzunehmen; aber schon nach kurzer Zeit wurde ihm klar, daß keine Heilung mehr zu hoffen sei und mit bewunderungswürdiger, auf tief gewurztem Christenglauben ruhender Ergebung fügte er sich in Gottes Willen. Mit seinen Freunden blieb er in stetem theilnehmendem Verkehr, und rührend war, wie bei Leib, das einen seiner Freunde in der Heimath traf, der mit Trost zur Hand war, welcher menschlicher Ansicht nach des Trostes am meisten bedürftig scheinen mußte.

Wyß war ein allseitig gebildeter und feiner Geist und von durchaus selbständigem Character, ein Aristocrat von derjenigen Art, wie sie auch N. publiz. wohl anstehen.



Nokt W 071

— † Paul Friedrich v. Wyß, dessen Tod uns in den letzten Tagen aus Teneriffa gemeldet worden ist, war seinen Freunden und seinem Vaterlande durch die Krankheit schon manche Jahre geraubt; aber die Todesnachricht weckt doch die Erinnerung an den großen Verlust in schmerzlicher Weise neu auf. „Allzufrüh und fern der Heimath“ ist mit ihm ein Mann von hervorragendem Wissen und bedeutendem Character gestorben, der schon im Beginne seiner Laufbahn berufen schien, der Wissenschaft und dem Lande Großes zu leisten. Wyß war ein Jurist von ausgezeichnete Begabung und bekundete diese schon durch seine Doctor-differtation, in welcher er die damals noch weniger bekannte Lehre von der „Haftung für fremde Culpa“ mit auffallender Klarheit behandelte. Bekanntlich beruht die neueste Gesetzgebung wesentlich auf der Anwendung dieses Gedankens, und es ist für den Werth der Erstlingsarbeit von Wyß charakteristisch, daß sie jeweilen bei wissenschaftlichen Er-

örterungen auf diesem Gebiete zuerst citirt zu werden pflegt. — Als junger Mann wurde Wyß Bezirksrichter in Zürich, und bei der Arbeit in dieser Stellung, die seine Kraft wohl über Gebühr in Anspruch nahm, wurden die Keime seiner tödtlichen Krankheit gelegt; er war, obwohl von zartem Körper, ein unermüdblicher Arbeiter und kannte den Werth einer prompten Rechtspflege für das Rechtsleben. Nach wenigen Jahren (1873) folgte er einem Rufe an die Universität Basel; Professor Schnell, seiner Familie eng befreundet und seine Gaben wohl beurtheilend, hatte ihn dazu veranlaßt, und er wurde sein Nachfolger auf dem Gebiete des schweizerischen Rechts. Seiner wissenschaftlichen Anlage und Neigung nach mehr auf dogmatische als auf historische Studien gerichtet, war er hauptsächlich bestrebt, die schweizerischen Rechte in einem Systeme darzustellen; und die leider nicht zahlreichen Arbeiten, die ihm zu veröffentlichen vergönnt war, zeigen, daß er seine Aufgabe in meisterhafter Weise erfüllt hatte. — Es war ganz natürlich, daß er sofort nach der Publication des Entwurfs eines schweizerischen Obligationenrechts dieser Aufgabe schweizerischer Gesetzgebung das höchste Interesse zuwandte. Er unterzog den Entwurf gründlicher Untersuchung und veröffentlichte über die ersten Abschnitte kritische Bemerkungen, welche durch ihre wissenschaftliche Schärfe Aufsehen erregten; in Folge davon wurde er in die Berathungskommission berufen und führte in derselben ein höchst maßgebendes Wort, namentlich bei der Gestaltung des allgemeinen Theils. Als Universitätslehrer fesselte er die Studirenden durch die Klarheit und Schärfe seiner Darstellung und durch die anregende Einföhrung in die wissenschaftliche Behandlung practischer Rechtsfragen; er wurde auch bald in das hiesige Appellationsgericht berufen.

Mitten aus dieser Thätigkeit eines trefflichen Lehrers, dessen Zuhörerkreis sich zusehends mehrte, und eines anerkannten Gelehrten riß ihn der Fortschritt der schweren Lungenkrankheit weg und nöthigte ihn, ein milderes Klima aufzusuchen. Als er uns verließ, um mit seiner ganzen Familie den Wohnsitz in Teneriffa zu nehmen, hegte er die Hoffnung, eine systematische Darstellung des schweizerischen Privatrechts auszuarbeiten und sich soweit zu erholen, um später in der Heimath eine weniger anstrengende juristische Thätigkeit aufzunehmen; aber schon nach kurzer Zeit wurde ihm klar, daß keine Heilung mehr zu hoffen sei und mit bewunderungswürdiger, auf tief gewurztem Christenglauben ruhender Ergebung fügte er sich in Gottes Willen. Mit seinen Freunden blieb er in stetem theilnehmendem Verkehr, und rührend war, wie bei Leid, das einen seiner Freunde in der Heimath traf, der mit Trost zur Hand war, welcher menschlicher Ansicht nach des Trostes am meisten bedürftig scheinen mußte.

Wyß war ein allseitig gebildeter und feiner Geist und von durchaus selbständigem Character, ein Aristocrat von derjenigen Art, wie sie auch Republikanern wohl anstehen. Prof. Andreas Wenger.

# Zeitung.

**Insertionspreis:**  
 Locale Inserate 15 St.  
 Wiederholung 10 "  
 Schweizerische Inserate 20 "  
 Ausländische " 25 "  
 die einpaltige Petitzeile  
 oder deren Raum.  
 Reclamen . . . . 50 St.  
 Bei größern Aufträgen Rabatt.  
 Briefe und Gelder franco.  
 Expedition: Pfuggasse 1.

sechs Mal in Basel.

Verantwortlich für den Inseraten-Teil:  
 Haasenstein & Vogler.

der Getreidepreis im Innern des Landes derjenige des fremden plus den Zoll bleiben und der fremde Import hat daher nur ein kleines Opfer zu bringen, um seine Waare doch billiger anbieten zu können als der einheimische Producent, und er wird es thun und thun können, weil er sich eines Ueberflusses entledigen muß.

Eine weitere Erfahrung lautet dahin, daß, wenn ein Schutz Zoll wirklich die fremde Einfuhr eines Industrieproductes zurückdrängt, Jedermann sich auf die Fabrication dieses privilegierten Zweiges wirft und so rasch eine Ueberproduction entsteht, welche wieder um jeden Preis Abfluß nach außen suchen muß; es ergibt sich eine Crisis, die Fabriken gehen theilweise zu Grunde, das Capital wirft sich auf andere Zweige und der fremde Import beginnt wieder wie zuvor. Diese künstliche Vertheuerung aller Dinge muß schließlich zu allgemeiner Verarmung führen.

## Eidgenossenschaft.

— Ueber den Vorfall Fischer-Bebel läßt sich die „Frk. Ztg.“ aus Zürich folgende märchenhafte Kunde melden: „Sämmtliche bedeutendere Schweizer Blätter jeglicher Farbe, die „N. Zürch. Ztg.“ ausgenommen, erklären, Polizeihauptmann Fischer habe sich ein Verdienst um die Schweiz erworben.“ Wir können hier constatiren, daß ungefähr das Gegentheil richtig ist; man beklagt überall, daß der Betreffende das Verdienst, die Polizeispitzel Deutschlands einmal aufgespürt und entlarvt zu haben, durch seine Tactlosigkeit wieder nahezu wett gemacht hat! Freilich — die rothe Diefel kennt man am Geläute.

— Affaire Fischer. Laut Privattelegramm vor „N. Z. Z.“ habe Hr. B. N. Ruchonnet schon vor 14 Tagen über Fischers Vorgehen, das er aus Zeitungsnotizen erschloß, von der Zürcher Polizeidirection Bericht gefordert, der aber unvollständig lautete, so daß eine Ergänzung verlangt wurde. Da nun Buttlamers Rede die Sache erst officiell constatirte, so wurde dann ein neuer Hauptbericht verfaßt. Man tadelt in Bern, daß Fischer die G. S. Bebel und Singer nicht an den Bundesrath verwies. Daß Fischer nicht parteilich handeln wollte, hält man für sicher. Allein § 784 des Zürcher Strafgesetzes deckt ihn nicht, da die Untersuchung von Bern aus veranlaßt war, und die Fragenden in keiner Weise „Betheiligte“ am Fall Schröder-Haupt waren, denen solche Auskunft zu ertheilen gesetzlich gestattet gewesen wäre. — Bezüglich Ehrenberg dürfte der Bundesrath, nachdem derselbe sich den badischen Gerichtsbehörden selber gestellt, vielleicht die Zustellung der Acten nun bewilligen, da sie nur versagt wurden, weil man den Landesverrath als politisches Vorgehen betrachtete, und ihn daher vor strafrechtlicher Verfolgung schützen wollte, der er sich nun aber selbst auslieferte.

## Kantone.

**Zürich.** In dem Streit über die Vorzüge des Staatsseminars in Rüschnach und des evangelischen in Unterstraf wurde von den Anhängern des erstern

lichen Anlässe festlicher oder trauriger Art erinnern Artikel wie „Brautmuzerin“, eine Frau, welche um den Lohn die Bräute zum Kirchgange aufsetzt und schmückt.“ „Das muß eine künstliche Brantnuzerin sein, die dieser Braut ein menschlich Gesicht aufsetzt,“ fügt Spreng als Beispiel der Anwendung bei. „Borte, Perlenborte hieß ehemals ein vierströtiger, mit Perlen und Edelsteinen verfekter Kopfschmuck mit welchen die Jungfrauen bey Kindlaufen und bey ihrem hochzeitlichen Kirchgange und Gastmahle prangten;“ „Leidstöß des Frauenzimmers war vor diesem ein ungeheurer Schlupfer, wenigstens 1½ Ellen lang und ebenso breit, mit Traueruch überzogen und an beiden Enden mit schwarzem rauhem Belze versehen. An den Reichbegängnissen, da man die Weiber darbey noch gestattete, ward der Leidstöß ganz aneinander gedehnt und zur Bezeugung er tiefen Trauer bis an die halben Arme gezogen, daß man kaum die Ellenbogen spitze davon erblickte. Außerdem aber bei dem Kirchgange und sonst, zog man den Belzack in die Falten, damit das steife weiße Zeug an den Händen nicht in Unordnung gelehete.“

Zur Alltäglichkeit führt zurück die Erklärung der Worte „Junte Weiberock“, „Bytschäpli, ehemals eine steife Jungfernhaube“, „Arös falkenfragen“ u. v. a. Das Idioticon geht aber weiter und weiß uns von den Sitten und Gebräuchen unsrer Vorfahren gar manches zu berichten. So vernehmen wir z. B. „die Finger spitzen bar noch zu unserer Mütter Zeiten eine seltsame Gebärdung ehrbarer Weiber und Jungfrauen, wenn sie sich vor jemand zierten, indem sie die Hände vorn in einander schlugen und die Zeigefinger unter sich, die Daumen aber über sich zusammenspitzen.“ Mich dünkt, ich habe diese „seltsame Gebärdung“ noch bei altern Baslerinnen des 19. Jahrhunderts nicht selten gesehen, wenn während des Gespräches die fleißigen Hände vom Strickzeug ausruhten. Es steigt uns

geltend gemacht, die Examennoten der Zöglinge von Unterstraf stehen bei der Primarlehrer-Staatsprüfung in der Regel hinter denen der Rüschnacher etwas zurück. Ein Einsender im „Wochenblatt von Pfäffikon“ gibt diese Thatsache zu, erklärt sie aber folgendermaßen: 1. In der Prüfungscommission sitzen sämmtliche Seminarlehrer von Rüschnach, von Unterstraf keiner. Die Rüschnacher Zöglinge werden also zum größten Theil von ihren Lehrern geprüft, die genau wissen, was sie mit ihren Deuten durchgenommen haben und wie der Stoff behandelt wurde. Von den Zöglingen des Seminars in Unterstraf hat keiner diesen Vorzug. 2. Die Prüfungen finden in den Räumen des Seminars in Rüschnach statt, welche den dortigen Seminaristen bekannt, denen in Unterstraf fremd sind. Was das für einen Einfluß hat, weiß nur der, welcher eine solche Prüfung schon durchgemacht hat. Daß im Seminar Unterstraf eine Rüschnach ebenbürtige Bildung gewonnen werden kann, beweisen die Secundarlehrerprüfungen; denn schon zwei Jahrgänge hinter einander haben Zöglinge von Unterstraf daselbst die besten Nummern erhalten. — Es ist in der That sehr einleuchtend, daß die Zöglinge des Staatsseminars bei ihren eigenen prüfenden Lehrern weit besser und leichter wegkommen werden als diejenigen des verhassten Concurränzinstituts, und zwar auf ganz natürliche und erklärliche Weise, ohne daß die Unimostität bei den Examinatoren gerade bis zur Inloyalität und Ungerechtigkeits anwachsen mußte.

— Zürich. Nachdem wir gestern aus der Feder eines Basler Collegen und Freundes einen Necrolog des kürzlich verstorbenen Professors P. Fr. v. Wyß veröffentlicht, welcher besonders dessen juristische Laufbahn charakterisirte, geben wir heute eine Schilderung seines Lebens im Ganzen, verfaßt von einem ältern verehrten Freunde des Verewigten in Zürich.

Paul Friedrich von Wyß war geboren am 2. December 1844 (nicht 24. December, wie wir der Schrift „die Universität Basel“ entnommen hatten. D. Red.) als Sohn des gleichnamigen Professors der Rechte an der Universität Zürich. Er durchlief die zürcherischen Schulen, ging nach dem Austritt aus dem obern Gymnasium im Herbst 1862 für ein halbes Jahr nach Lausanne, um sich das Französische anzueignen. Dort wohnte er im Hause der Wittve von Aimé Steinlen, wurde mit einigen jungen Freunden aus der Westschweiz bekannt und hörte Vorlesungen an der Academie. Dann kehrte er im Frühjahr 1863 nach Zürich zurück, um sich an der Hochschule dem Studium der Rechte zu widmen. Er hörte bei Regelsberger, Osenbrüggen u. A., vorzüglich auch bei dem Historiker Bädinger. Nach 3 Semestern ging er im Herbst 1864 nach Göttingen ab, wo er 2 Semester zubrachte, im Herbst 1865 nach Berlin. An beiden Hochschulen setzte er seine Studien eifrig fort, kehrte im Sommer 1866 nach Zürich zu Absolvierung derselben an die dasige Hochschule zurück und erwarb sich hier am 15. März 1867 mit größtem Lobe den Doctorgrad mittelst einer Dissertation: „Die Haftung für fremde culpa nach römischem Recht“. Durch Gründlichkeit, Klarheit und Scharfsinn ausgezeichnet, wird diese Arbeit noch heute häufig von den Juristen verlangt und benutzt.

eine nicht eben angenehme Erinnerung an die neuesten Modetheorien auf, wenn wir lesen: „schwänzelu hieß man ehedessen den altfränkischen Gang vornehmer Töchter und Weiber, denen man was sie sich einbildeten hinten ansehen mußte, wenn sie ihre Scheiben wie die Schwingsenkel an den Uhren bei jedem Schritte hin und wider gehen ließen. Einen solchen Gang hieß man auch den Becher schwenken.“ Wie sehr die alte Basler Pädagogik sich von der heutzutage geübten unterscheidet, beweist uns die Erklärung des Wortes „haneu“; da lesen wir: „h. heißt in der Schulsprache mit der Ruhten dermaßen züchtigen, daß die rohte Brähe nachlaust. Ist wichtiger als fausen, d. i. so züchtigen, daß der Leib darvon zündroht wird.“ Den soliden, sparsamen Sinn Alt-Basels finden wir ausgedrückt in dem auch heute noch in mancher Familie heimischen „Haushälterlein.“ Spreng erklärt diesen Ausdruck wie folgt: „ein kleiner Ansatz von Blech oder Eisen mit drei Spizen, welchen man auf einem Lichtstocke befestigt, die Kerzenstümpfen, welche in der Hülse nicht mehr brennen mögen, darauf zu stecken und vollends auszubrennen. Wird auch ein Profitlein genannt.“

Wir könnten noch lange fortfahren mit ähnlichen Erklärungen alter, theilweise bis heute erhaltener Wörter, Gebräuche und Einrichtungen; da wäre z. B. zu geben die Aufzählung der zahlreichen langathmigen Titel für alle möglichen Magistrate mit den Erklärungen, welche uns weitläufig auseinandersetzen, wer Anspruch besitze auf den Titel „hochweyse“, wer auf „hochwolehrwürdig“ u. s. f.; sie würde einen Blick eröffnen in das nicht immer erfreuliche Getriebe des verknöcherten öffentlichen Lebens im vorigen Jahrhundert. Hübscher aber und anziehender erscheint eine kurze Untersuchung der Sprechweise jener Tage, welche zugleich Schlüsse zuläßt auf die Denkungsart, den Character des Baslers, wie er sich in der Sprache offenbart. (Schluß folgt.)

NOKR. W. 71  
 H  
 W



Um nun auch die Praxis des Rechtes kennen zu lernen, trat W. bei dem Bezirksgerichte Zürich als Auditor ein und übernahm, nachdem er im Winter 1867/68 einen Aufenthalt in Paris gemacht, nach der Heimkehr die Stelle eines ersten Substitutes in der Kanzlei des genannten Gerichtes.

Im Sommer 1869 wurde er zum Mitgliede des Gerichtes selbst ernannt und rückte dann in demselben bis zur Stelle des ersten Vicepräsidenten vor. Von der Thätigkeit, die er in dem Gerichte entwickelte, geben zahlreiche Urtheile, die sich meist in der Zeitschrift für schweizerisches Recht oder der zürcherischen Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft abgedruckt finden, rühmliches Zeugnis; sie bekunden nicht nur gründliches Wissen und scharfen Blick, sondern zeichnen sich auch in der Form durch Klarheit und präcise Ausdrucksweise aus. Mittlerweile hatte W. seinen Hausstand begründet, sich im Herbst 1869 mit Fräulein Anna von Muralt vermählt, und auch in Andern als bloß der juristischen Laufbahn dem Gemeinwesen gewidmet. Er nahm an der Verwaltung der Stadtbibliothek Zürich als deren Secretär Antheil; er erfüllte auch seine militärischen Pflichten als Officier der Infanterie, wo er bis zum Rang eines Hauptmanns und Altbataillonsführers stieg. Wie Alles, betrieb er auch, was zu diesem militärischen Dienste gehörte, mit größter Gewissenhaftigkeit, drang in der Aufgabe nach allen ihren Seiten ein und fand Abwechslung auch besonders Vergnügen am Waffendienst, 1870/71 machte er die eidg. Grenzbesetzung in der um Basel aufgestellten Division mit. Im Frühjahr 1871 wurde er von dem eidgenössischen Gerichte, das nach dem Tonhalle-Crawall in Zürich functionirte, zu dessen Secretär erwählt.

Aber mit den amtlichen Beschäftigungen war seine Thätigkeit nicht erschöpft. Er fuhr fort, der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtes sich zu widmen, mit welcher er in seiner Dissertation einen vielversprechenden Anfang gemacht hatte, indem er sich übrigens vom römischen Rechte nun zu dem schweizerischen wandte. In Band 17 und 19 der Zeitschrift für schweizerisches Recht erschienen seine Abhandlungen: „Die Rechtskraft der Grundprotocoll-einträge“ und „Beiträge zu den schweizerischen Hypothekenrechten“; in Band 1 der zürcherischen Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft seine Abhandlung: „Der Nießbrauch an Forderungen, mit besonderer Rücksicht auf das zürcherische Recht.“

So verfloßen für ihn sechs Jahre vielfacher Leistungen, von 1868—1874, als ihm im Frühjahr 1874 die Berufung zu einem Lehrstuhle an der juristischen Facultät in Basel zukam. Nach der ganzen Anlage seines Geistes mußte ihn die Aussicht, in der Stellung eines akademischen Lehrers seiner Wissenschaft leben zu können, mehr anziehen als die Fortsetzung der richterlichen Thätigkeit, und so folgte er denn mit Freude dem an ihn ergangenen Rufe. Die ehrenvolle und freundschaftliche Aufnahme der Schüler, das ihm entgegenkam, die Beziehungen zu den Collegen, mit denen er sich verbunden fand — Alles machte ihm und den Seinigen den neuen Wohnort bald zur zweiten Heimath. Mit Freude und Eifer widmete er sich dem ihm übertragenen Lehramte, setzte aber auch seine literarische Thätigkeit fort, wie denn in den Bänden 20—22 der Zeitschrift für schweizerisches Recht seine Abhandlung: „Zur Lehre der Collision und der Wandelbarkeit der ehelichen Güterrechte, vom Beweise zugebrachten Frauengutes und von den Schenkungen unter Ehegatten“ und seine Uebersichten der „Schweizerischen Rechtsgesetzgebungen der Jahre 1875, 1876 und 1877“ erschienen.

Insbefondere aber widmete er seine Aufmerksamkeit mehr und mehr der Vergleichung der schweizerischen Rechte und naturgemäß auch den beginnenden Bestrebungen für Centralisirung derselben. Als der erste Entwurf eines schweizerischen Obligationenrechtes erschien, reichte er dem eidgenössischen Departement der Justiz schriftlich die Bemerkungen ein, zu welchen ihm dieser Entwurf Veranlassung zu geben schien. Das Departement und die Commission, aus deren Arbeiten der Entwurf hervorgegangen war, fanden dieselben von solchem Belang, daß sie auf Veranstaltung des Departements dem Drucke übergeben wurden unter dem Titel: „Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zum Commissionsentwurf erster Lesung eines schweizerischen Obligationenrechtes“ 1877. W. wurde nun zu den weiteren Beratungen der betreffenden Commission zugezogen und aus seiner Feder ging dann die Schrift hervor: „Notize zu der auf Grund der Commissionsschlüsse vom September 1877 bearbeiteten neuen Redaction des allgemeinen Theils des Entwurfes zu einem schweizerischen Obligationenrecht“ 1877.

Leider hatte aber bereits ein Uebermaß geistiger Anstrengung die Keime des Uebels entwickelt, das seine Gesundheit halb mehr und mehr erschüttern sollte. Schon im Winter von 1876 auf 1877 mußte er auf Rath des Arztes um einen Urlaub im akademischen Amte einkommen, der ihm erlaubte, die Monate der rauhen Jahreszeit an der Riviera, in San Remo zuzubringen, wohin ihn seine Familie begleitete. Im Winter 1877 auf 1878 wiederholte er diesen Aufenthalt, diesmal allein, für ein paar Monate. Aber die Erholung und Wiederherstellung, die er dort gesucht hatte, war nur vorübergehend, und nachdem er 1878 auf 1879 seine Thätigkeit wieder aufgenommen und auch noch eine wissenschaftliche Arbeit publicirt hatte: „Die Haftpflichtfrage nach dem in der Schweiz geltenden Rechte 1879“, sah er sich genöthigt, im Sommer 1880 um seine Entlassung vom Amte einzukommen, um in dem ihm von ärztlichen Freunden anempfohlenen Klima von Teneriffa in einem länger dauernden Aufenthalt Genesung zu suchen.

Anfänglich von anscheinend günstigem Erfolge begleitet, hatte die Ueberstufung dorthin, zu welcher er im October 1880 mit seiner Familie Europa verließ, doch mit Zurücklassung seiner beiden ältesten Knaben in der zürcherischen Heimath — zwar die Wirkung, ihn den Seinigen weit länger zu erhalten,

als es im rauhen Klima unseres Landes wohl hätte gehofft werden können, vermochte aber nicht das zunehmend schwerere werdende Leiden zu heben, dem seine Kräfte am 26. Januar Abends erlagen. Sein tief innerliches Wesen ließ ihn Alles, im Leben wie in der Wissenschaft, zu einer ersten Aufgabe erheben. Er starb in voller Ergebung und Ruhe, getragen durch seinen ersten christlichen Glauben; längst schon hatte seine Haltung die ihm Nahestehenden erbauet. Und so wird auch sein Andenken ihnen und den zahlreichen Freunden des Verewigten ein theures Vermächtniß bleiben. G. v. W.

**Bern.** Im radicalen Winterthurer „Landboten“ finden wir folgende locale und verständige Anerkennung der Verdienste des abtretenden Berner Stadtpräsidenten Hrn. von Büren und des conservativen Regiments: Ausgefallen ist uns, wie in der den Gemeinbewählern vorausgehenden conservativen Wahlversammlung der bisherige Stadtpräsident Hr. von Büren so kurzer Hand abgethan wurde. Es sind ihm zwar Worte der Anerkennung gewidmet worden, die Versammlung hat seine Verdienste um die Stadt durch Erheben von den Sitzen anerkannt, aber Alles das geschah in einem auffallend trockenen geschäftsmäßigen Tone einem Manne gegenüber, der in ungenügender Weise 40 Jahre, darunter 24 Jahre ununterbrochen an der Spitze der städtischen Verwaltung im Dienste der Stadt gestanden hat und dem selbst seine Gegner ihre Achtung zollen müssen. Es wird nun allerdings vielfach behauptet, daß das bisherige conservativ Gemeindegiment trotz der hohen Steuern verhältnismäßig wenig geleistet habe. Es will uns aber scheinen, daß die städtische Canalisation, die städtische Gas- und Wasserleitung, die neuen Schulgebäude doch Einrichtungen sind, auf die man vielleicht noch im nächsten Jahrhundert mit einem gewissen Nothe zurückblicken kann, wenn ihre Schöpfer schon lange zu den Vätern gegangen sind. Wenn sich dagegen erst im letzten Jahrzehnt und in jüngster Zeit um so stärker das Gefühl geltend macht, daß in Bern auch der Industrie Eingang verschafft werden möchte, so kann man unsern Gracians doch die Conservativen nicht ausschließlich verantwortlich dafür machen, daß man früher solchen Bestrebungen feindselig gegenüberstand; ging doch seiner Zeit die allgemeine Ansicht dahin, daß sich ein Arbeiterproletariat in Bern mit seinem Sitze der Bundesbehörden, der fremden Gesandtschaften u. s. w. nicht vertrage. Nun hat aber gerade Hr. von Büren diesen Bestrebungen der Neuzeit fördernde Unterstützung zugesichert, ja er hat selbst in öffentlichen Versammlungen erklärt, daß nur im Zusammenwirken aller Parteien eine gedeihliche Entwicklung der Stadt möglich sei.

**Schaffhausen.** Ueber den Buchdrucker Bührer, der als zeitweiliger Drucker der „Freiheit“ in der Fischer'schen Polizeipolizei-Spalle ebenfalls genannt worden ist, gibt die „Frankf. Ztg.“ folgende Auskunft: Derselbe war längst in ungünstigen Verhältnissen und ergriff das Anerbieten zum Druck der „Freiheit“ als Rettungsanker. Er war Alles in einer Person: Principal, Seher und Drucker seines Geschäftes und so nur wurde es möglich, die Herausgabe der „Freiheit“, auf die man in Zürich Jahre lang sahnete, geheim zu halten. Interessant ist, daß Bührer für den Titel des Blattes keine Schrift hatte und eine solche erst kaufen mußte; er that dies, indem er sich, angeblich um ein Unterhaltungsablättchen für einen Gesellschaftsabend zu drucken, die Buchstaben geben ließ, welche das Wort „Freiheit“ zusammensetzen, die er dann zurechtlegte und zurechtstellte, bis daraus „Freiheit“ entstand. Mit Schrüder und den anarchischen Redactoren kam aber Bührer bald in Streit und als sie Drohungen gegen ihn ausstießen, suchte er aus dem Handel herauszukommen, machte Andern Mittheilung von dem Vorgefallenen und beichtete zuletzt, wie es scheint, den Abgeordneten Debel und Singer.

**Waadt.** Der Staatsrath ernannte eine Commission, welche die Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte prüfen soll. Zu derselben sind auch zwei Comitemitglieder des Grütlvereins zugezogen.

Die Circulation von peruanischen und chilenischen Fünfsfrankenstücken, die in Wirklichkeit nur Fr. 4 werth sind, wird neuerdings in Lausanne zur wahren Landplage. In Paris haben sich förmliche Syndicate gebildet zu dem Zweck, solche Stücke massenhaft namentlich auf dem Land in Umlauf zu setzen. Ein Pariser Wechsel hatte sogar um Neujahr an seinem Bureau die originelle Affäre angebracht: „Fünfsfrankenstücke um Fr. 4 für Neujahrsgeschenke“. Diese amerikanischen Münzen haben nicht einmal gesetzlichen Cours.

Am 1. d. begann vor Schwurgericht Lausanne die gerichtliche Verhandlung des Mordfalls von Lutry vom 14. Oct. 1887. (Ermordung der Wittwe Betsy Negroz.) Die vier Angeklagten sind: John Colander, Henri Arthaud, Jules Guer und Frederic Vermelin, und zwar geht die Anklage gegen Vermelin auf Diebstahl und Raub in Verbindung mit absichtlichem Totschlag, gegen die drei übrigen auf Beihilfe dazu. Vermelin ist gekündigt.

Im waadtländischen Jura ist die Kälte gegenwärtig so heftig, wie sich kaum die ältesten Leute einer ähnlichen erinnern. Letzten Dienstag sank das Thermometer auf 33 Grad Celsius.

## Ausland.

**Deutschland.** Berlin. Die zahlreichen Unterschriften politisch nationalliberaler, auf religiösem Gebiete vermittelnder Persönlichkeiten unter dem Auftrufe für die preussischen Stadtmissionen haben viel zu reden und zu schreiben. Erst wenige Wochen ist es her, daß eine große Menge eben dieser Leute Feuer und Flamme spien gegen die Versammlung beim Grafen Waldersee, an der neben Schöcker auch der Prinz und die Prinzessin Wilhelm theilnahmen. Jeder Bernünftige wird in der raschen Schwankung dieser Unterzeichner am ehesten einen Beweis dafür erblicken, daß sie, als man ihnen die Sachlage darlegte, die nöthige Unbefangenheit besaßen, um einzu-

sehen, daß hier etwas geschehen mußte und daß nur durch die Macht der Religion nachträglich könne geholfen werden. Solche Sinnesänderung gereicht ihnen zur Ehre und wird jeden warmen Freund des Volkes herzlich freuen. Armseligen Katalienjelen blieb vorbehalten, diese Erscheinung anders zu deuten. So lesen wir in der „Frei. Ztg.“: „Die Liberalen scheinen die Gefoppten zu sein; Scheinen, sagen wir, denn in Wirklichkeit sieht es anders aus; sie werden sich gefagt haben, es sei klug und erprießlich, die Bistenkarte bei jeder Stelle abzugeben, die einmal, ob früher oder später, von Bedeutung sein kann.“ — Es erscheint passend, zur Richtigstellung des Thatbestandes einige andre Pressstimmen neben diese unfaubere Auslassung zu halten. So schreibt die Kreuzzeitung: „Wir sind gern bereit, den Liberalen goldene Brücken für ihren Rückzug zu bauen, ja wir erkennen es sogar als einen segensreichen Erfolg des sonst so unerquicklichen Streites um die Versammlung vom 28. November ausdrücklich an, daß sich nunmehr auch kirchlich und politisch mittelparteilich gerichtete Männer in größerer Zahl, als es auf der Versammlung selbst geschehen konnte, an dem gemeinsamen evangelisch-christlichen Liebeswerk theilhaftig haben, aber wir werden jederzeit dem unehrlichen Versuch mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, die Dinge so darzustellen, als ob diese in letzter Stunde hinzugetretenen Elemente den ursprünglichen Zielen der Versammlung eine veränderte Richtung zu geben in der Lage gewesen wären oder in Zukunft sein könnten.“ In gleichem Sinne schreibt der „Reichsbote“ was folgt: „Genau so, wie die Sache jetzt ist, so war sie gleich anfangs aufgefaßt und derselbe, von dem Hopsrediger Stöcker verfaßte Aufruf, der jetzt veröffentlicht wurde, ist schon in den ersten Tagen des Decembers, halb nach jener Versammlung gedruckt ins Land versendet worden. Die liberalen und freisinnige Presse hat, wie bekannt, im Gegentheil die Sache in tendenziöser Weise als eine politische Action zu verächtigen gesucht. Das war ihre Mitarbeit, und wenn die „Nat.-Ztg.“ mit der jetzigen Form des Aufrufes zufrieden ist, so freut uns das aufrichtig; sie hätte aber diese Freude schon früher haben können; denn die jetzt veröffentlichte Form desselben ist dieselbe, welche schon seit dem 10. December im Lande circulirt und auch in der Presse veröffentlicht worden ist.“

**Köln.** Diese Stadt wird demnächst zwei Prozesse ausstrengen, deren Gegenstand gefälschte Bilder, Museumserwerbungen der letzten Jahre sind. Die Stadt klagt gegen die Verkäufer auf Rücknahme der Bilder resp. Wiedergabe des Kaufpreises. In einem Falle handelt es sich um ein angebliches von Cuyss gemaltes Jagdbild, für welches 12,000 Mark gezahlt wurden. Der zweite Proceß betrifft ein Werk, das von Ostade stammen soll, aber nachweisbar unecht ist. Der Ostade wurde von einem Kammerjäger erworben, der inzwischen nach Holland verzogen ist. Daß das erstgenannte Bild unecht ist, steht übrigens noch nicht fest, da hervorragende Experten in Paris und München theils die Unedtheit bezweifeln, theils geradezu für die Echtheit eintreten.

**Strasbourg.** Eine Anzahl Colonial- und Specerei-Händler dieser Stadt haben sich untereinander das Wort gegeben, probeweise einmal eine Versuchsschrift von zwei Monaten des Sonntags ihre Läden geschlossen zu halten.

**Frankreich.** Paris. (h-Corr. v. 1. Febr.) Die Vertreter der drei republikanischen Kammerfraktionen, welche beauftragt worden sind, eine Verständigung aller Gruppen der Linken im Interesse des Landes und seiner sofortigen Bedürfnisse anzubahnen, haben sich über folgende Punkte geeinigt: 1. Es kann keine Rede sein, ein gemeinsames Programm aufzustellen, welches die Unabhängigkeit der Abgeordneten beeinträchtigt; 2. Damit die letzten 1 1/2 Jahre der Kammer mit Vorteil und Eintracht zurückgelegt werden können, ist eine allen drei Fraktionen gemeinsame Tagesordnung aufzustellen, die sich auf solche Fragen beschränkt, in welchen eine republikanische Mehrheit möglich ist. 3. Eine Anzahl von 14 dieser Fragen ist augenblicklich dem Senat unterbreitet. Wenn dieselben wieder vor die Kammer gelangen, so müssen sie obenan auf die Tagesordnung der republikanischen Mehrheit gesetzt werden. Unter diesen Geschäften seien hervorgehoben die Gesetzesentwürfe über Anstellungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Beamten der Eisenbahngesellschaften, über die den Verwundeten der Februarrevolution von 1848 oder deren Hinterbliebenen zu gewährenden Nationalversorgung, über die mit dem Gesetzgebungsmandat unvereinbaren Stellen und Aemter, Durchsicht des Militärstrafgesetzbuches, über die Lehrgelöhner u. dgl. 4. Ferner liegen der Kammer bereits 21 Ausschußberichte über Gesetzesentwürfe vor, und 17 weitere werden in den Ausschüssen beraten. An die Spitze der ersteren Classe schlagen die Gruppenvertreter vor, folgende Gesetze zu stellen; Budget für 1888; Strafproceßordnung; Rückertattung der bürgerlichen Rechte an gewisse Classen von Verurtheilten; Haftpflicht bei Unglücksfällen; Ackerbaukammer; Regelung der Kinder- und Frauenarbeit; Sparcassen u. c.

Die Presse aller Parteien erblickt in der milden Beurtheilung, welche der oberste Gerichtshof für das Vorgehen des Untersuchungsrichters Vigneau bezüglich Wilsons hatte, einen schweren Mißerfolg des Justizministers und des Oberstaatsanwalts Bouchez, die Hrn. Vigneau von der Untersuchung enthoben und einem Dienstverfahren unterworfen. Jene Enthebung, sagen die Blätter, habe nur den Zweck haben können, die von Vigneau bereits beschlossene Verhaftung Wilsons zu verhindern, darum sei gegen Vigneau, obwohl man sein Verfahren zur Ermittlung der Schuld Wilsons bereits drei Tage kannte, doch erst eingeschritten worden, als er den Verhaftbefehl gegen den letztern ausfertigen wollte. Ein Mitglied der Rechten beabsichtigt in der Kammer den Justizminister wegen der Angelegenheit zur Rede zu stellen. — Das Urtheil des obersten Gerichtshofs, dessen Wortlaut heute vorliegt, ist damit begründet, daß der Richter Vigneau, indem er sich an den gleichen Tisch mit Aibaubeau setzte, bereits in einem gewissen Grade die Würde seines Amtes

bloßstellte, daß er dies in noch weit schwererem Maße that, indem er mit dem Zeugen Legrand eine Ferngesprächunterhaltung anknüpfte, die angeblich von der Annuie d'Jena ausging; daß er aus den Antworten Legrands eine Bestätigung seines Verdachts schöpfte und hieraus auf die Nothwendigkeit schloß, gegen den Angeschuldigten Wilson eine Maßregel zu ergreifen, die er des Abends zuvor noch nicht für genügend gerechtfertigt gehalten hatte. Sein Verfahren weiche somit von den Regeln der Ehrlichkeit ab, die jede gerichtliche Untersuchung beobachten soll, und bilde daher einen der richterlichen Pflichten und Würde zumiberlaufenden Act; aber andererseits werde von Vigneaus Vorgehen nicht bezweifelt, daß er in gutem Glauben gehandelt habe; es wird ihm von denselben außerdem bezeugt, daß er sich sehr correct und von tadelloser Redlichkeit gezeigt habe; endlich sei auch der für einen auf seinen Ruf eiferstichtigen Richter peinliche Act der Enthebung von seinem Amte in Ermüdung zu bringen.

Heute wurde gegen den Journalisten Bernh. A. B. Frey verhandelt, der auf dem Balle des Spielclubs „Cercle de la Presse“ eine von einer Tänzerin verlorene Diamantbroche fand und später verkaufen oder verpänden wollte, wobei er verhaftet wurde. Der Angeklagte war der That geständig und gab an, aus Galizien gebürtig, Berichterstatte mehrerer Schweizer Zeitungen und Mitglied des „Vereins der französischsprachigen Journalisten der auswärtigen Presse“ zu sein, wobei ihn der Vorstehende mit der Bemerkung unterbrach, drei Viertel der Mitglieder dieses Vereins seien sehr zweideutig. — Da ein Polizeibericht in den Acten Frey als einen „deutschen Spion“ bezeichnet, was auf das Strafmaß Einfluß haben könnte, so beantragte der Verteidiger Reisinger und gewährte das Gericht eine Vertagung der Sache um 2 Wochen und vorläufige Entlassung Freys aus der Haft.

**Oesterreich-Ungarn.** Wien. Der Sohn des verstorbenen Eisenindustriellen Krupp in Essen befindet sich gegenwärtig in Wien und wurde beim Kaiser und beim Erzherzog Wilhelm empfangen.

**Italien** beschäftigt sich mit einer Reorganisation seines Oberhauses, des Senats. Die Mitglieder dieser Körperschaft werden nicht gewählt, sondern vom König d. h. vom Ministerrathe nach freiem Gutdünken ernannt aus der Reihe der kirchlichen Großwürdenträger, aus den Mitgliedern der Academien der Wissenschaften, aus früheren Deputirten und Provincialräthen, aus der Zahl der hochgestellten Beamten und Magistratspersonen, der höheren Officiere, der größten Steuerzahler und der Leute, welche sich um den Staat besonders verdient gemacht haben. Schon lange geht die Klage dahin, es seien nicht immer Männer in den Senat gewählt worden, welche dieser hohen Behörde zur Zierde gereichten. Ein anderer Uebelstand liegt darin, daß die Zahl der Senatoren nicht verfassungsmäßig beschränkt ist und somit die Krone nach Gutfinden die Majorität im Senate verschleiben kann. Die Körperschaft sah diese schweren Mängel selbst ein und berieth in einer Reihe von Sitzungen hinter geschlossenen Thüren über deren Abhilfe. Es wurde ein vom Senat gewählter Ausschuß damit beauftragt, die Organisation des Oberhauses in den verfassungsmäßig gezogenen Grenzen zu verbessern. Nun liegen vor diesem Ausschusse zwei Vorschläge. Der eine, radicaler, stammt vom Grafen Alfieri, einem der hervorragendsten Juristen Italiens, Vorsteher der Schule für Socialwissenschaften in Florenz, und möchte die verschiedenen Kategorien von Bürgern, deren Mitglieder nach der Verfassung den Senat ausmachen sollen, als ebenso viele Wahlkörper constituiren, welche Kraft eigener Machtvollkommenheit aus ihrer Mitte gewählte Vertreter nach Rom schicken würden. Etwas gemäßigter lautet der Vorschlag des Grafen Cambrey-Digny. Dieser möchte aus gleichen Wahlkörpern, wie sie Alfieri vorschweben, Dreierorschläge hervorgehen lassen und diese dann zu endgiltiger Wahl der Krone vorlegen. Die Commission wird zwischen diesen beiden Anträgen einen Entschluß zu treffen haben.

**Rußland.** St. Petersburg. Letzter Tage wurde ein im Sterben stehender Officier in ein Hospital in Petersburg gebracht. Er hatte sich ins Herz geschossen und lag im Sterben. Als ihm seine hoffnungslose Lage mitgetheilt wurde, sprach er den Wunsch aus, wichtige Mittheilungen zu machen. Man schickte sofort nach den Behörden, aber ehe diese ankamen und ehe überflüssige Zuhörer aus dem Zimmer entfernt werden konnten, gestand er, daß er versucht habe, sich selbst zu tödten, weil er den Kaiser nicht habe ermorden wollen. Als Mitglied einer revolutionären Gesellschaft habe ihn das Los getroffen, den Mord zu begehen. Nur so viel hörten die umstehenden Personen. Die Leute wurden sofort verhaftet, da aber zwei von ihnen den höheren Ständen angehörten und in ein Hospital angestellt waren, wurden sie nach einer scharfen Verwarnung entlassen. Die herbeigerufenen Beamten nahmen mit dem Todt-munden ein strenges Verhör vor, welches auch einen gesunden Mann hätte erschöpfen müssen. Mit welchem Resultat ist unbekannt.

Nach einer im Gesetzesblatte vom 31. Jan. erfolgten Veröffentlichung hat der Kaiser unterm 28. Nov. (a. St.) die Generalpläne für die Grenzen der Esplanaden der Warschauer Befestigungen und der Festungen Romno, Offswetsek und Michaj-lomstaja (Batum) sowie der Verordnungen, welche die Errichtung von Privatgebäuden auf den Esplanaden einschränken, bestätigt.

**Großbritannien.** Der Sperling droht für den englischen Landwirth daselbst zerstörende Element zu werden, welches das Rantingen in Australien darstellt. In Geshire werden jetzt von den Farmern 6 Pence für jedes Duzend todtter Spazken bezahlt und über 7000 sind in ganz kurzer Zeit auf diese Weise aufgestauft worden, ohne daß sich die „Seuche“ augenscheinlich verringerte. Da die Spazken um diese Jahreszeit anfangen, ihre häuslichen Einrichtungen ernsthaft zu betreiben, und als zärtliche Eltern besonders bekannt sind, so dürften dem Landmann schwere Zeiten bevorstehen, falls er der Uebelthäter nicht habhaft wird.